

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/142/2022

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Kai Maier

Abbruch Denkmal Drillerstraße 2 - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anlagen

1. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
2. Fotos vom Baudenkmal vor und nach dem Abbruch

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	10.05.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Sachvortrag

Mit Schreiben vom 20.04.2022 stellte die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Antrag auf Information im Planungs- und Bauausschuss zum unerlaubten Abbruch eines Baudenkmals in der Drillerstraße 2:

- Wann und in welcher Form die/der Eigentümer von der Denkmaleigenschaft seines Hauses informiert wurde
- Ob Pläne bekannt sind, die eine Neubebauung dieses Grundstücks vorsahen
- Wer den Abriss wann beauftragt hat
- Wer den Abriss wann durchgeführt hat
- Ob die Stadtverwaltung von dem Abriss informiert wurde
- Welche Maßnahmen die Stadt bereits ergriffen hat
- Welche weiteren Maßnahmen die Stadt jetzt ergreifen möchte

Die Untere Denkmalschutzbehörde (UD) wurde 2020 von einem Schwabacher Bürger auf das Objekt Drillerstraße 2 aufmerksam gemacht. Als Beispiel der neuen Sachlichkeit – es war gerade das Bauhausgedenkjahr – wurde es in die Liste zur Nachqualifizierung aufgenommen.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 hat die UD den Eigentümer über die Nachqualifizierung unterrichtet und um Ortseinsicht am 11. August 2020 gebeten. Ein Besichtigungstermin konnte jedoch nicht stattfinden.

Am 15. November 2021 ging im Amt für Stadtplanung und Bauordnung ein Antrag auf Vorbescheid durch einen Bauträger hinsichtlich der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf den Anwesen Drillerstraße 2 und 2a ein. Die dort befindlichen Gebäude sollten hierfür abgebrochen werden. Dies war Grundlage für ein zweites Anschreiben an den Eigentümer, die Denkmaleigenschaft des Gebäudes zu prüfen.

Der Besichtigungstermin fand am 23.12.2021 statt. Die UD konnte sich von dem guten Zustand und der architektonischen Qualität des Gebäudes überzeugen. Alle Räume waren zugänglich und konnten abgelichtet werden.

Die Fotografien waren Grundlage für die Einschätzung des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege – Inventarisierung, dass es sich um ein Einzeldenkmal handelt. Mit Schreiben vom 9. März 2022 wurde die UD über die Denkmaleigenschaft informiert. Gleiches Schreiben ging an den Eigentümer und die Stadtheimatspflegerin.

Ebenfalls ging die Information per E-Mail am gleichen Tag unverzüglich an den Makler. Dem Antragsteller / Bauträger wurde mit Schreiben vom 22.03.2022 empfohlen, seinen Antrag zurückzuziehen, da die Planung - so wie eingereicht - nicht umsetzbar ist.

Der Bauträger hat dann die Bauordnung über den Abbruch des Gebäudes mit e-Mail vom 29.3.2022 informiert.

Der Außendienst der Unteren Bauaufsichtsbehörde stellte am 30.03.2022 fest, dass das Anwesen Drillerstraße 2, FlSt. 1356/27 Gemarkung Schwabach, bis auf die Oberkante des Kellers abgerissen wurde.

Der Abbruch erfolgte am Samstag, 19.03.2022.

Mit Bescheid vom 30.3.2022 hat die Untere Bauaufsichtsbehörde die Arbeiten offiziell eingestellt, damit der Keller vom weiteren Abbruch bewahrt bleibt und eine Rekonstruktion gemäß Art. 15 Abs. 4 DSchG angeordnet werden kann.

Die Stadt Schwabach hat umgehend auch das Bayer. Landesamts für Denkmalpflege einbezogen, die für weitere Beratungen zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 DSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach Art. 6 Abs. 1 DSchG erforderliche Erlaubnis Maßnahmen an einem Denkmal durchführt.

Die Anhörung des Eigentümers wegen der Ordnungswidrigkeit erfolgte mit Schreiben vom 1. April 2022 durch das Rechtsamt.

Nach weiterer Prüfung durch das Rechtsamt wurde gegen Bauträger und die Abbruchfirma Strafanzeige aufgrund § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) gestellt. Verfolgungsbehörde ist nun die Staatsanwaltschaft Nürnberg / Fürth. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab.